

**Satzung
des Vereins
„Großröhrsdorfer Industrie- und Bandmuseum“**

Beschlossen von der Gründungsversammlung am 01.07.1997

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Großröhrsdorfer Industrie- und Bandmuseum“, nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „eingetragener Verein (e.V.)“.

Die Eintragung in das Vereinsregister soll umgehend erwirkt werden.

(2) Der Sitz des Vereins ist Großröhrsdorf.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein befasst sich mit der historischen Entwicklung in der Bandherstellung vom einfachen Heimweberbandstuhl bis zum modernen Industrieautomaten, sowie mit dem im Umfeld entstandenen Handwerk und Gewerbe.

(2) Der Verein unterstützt nach Maßgabe einer mit der Stadtverwaltung Großröhrsdorf gesondert zu treffenden Vereinbarung das Großröhrsdorfer Industrie- und Bandmuseum.

(3) Der Verein trägt dazu bei, historische Technik zu bewahren und der Öffentlichkeit im Großröhrsdorfer Industrie- und Bandmuseum zugänglich zu machen.

Er unterstützt die staatlichen Organe der Heimat- und Denkmalpflege und hält Kontakte zu Vereinen gleicher Zielsetzung.

(4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des 3. Abschnittes der Abgabenordnung & 51 ff AO.

(5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Vereins an das Technische Museum der Stadt Großröhrsdorf zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke zu übergeben.

(6) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(7) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat aktive und fördernde Mitglieder.

Aktive Mitglieder nehmen regelmäßig an der Vereinstätigkeit teil.

Fördernde Mitglieder unterstützen die Zielstellung des Vereins, ohne sich regelmäßig an den praktischen Arbeiten zu beteiligen.

Durch Beschluss des Vorstandes können Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maß gefördert haben, als Ehrenmitglieder ernannt werden.

(2) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

(3) Die Aufnahme ist mit einer schriftlichen Beitrittserklärung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ablehnungsgründe müssen nicht bekanntgegeben werden.

(4) Mit dem Aufnahmeantrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.

(5) Ein Mitglied scheidet aus durch schriftlich zu erklärenden Austritt, Tod, Auflösung einer juristischen Person bzw. bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

(6) Auf Beschluss des Vorstandes kann ein Ausschluss erfolgen, wenn das Mitglied satzungswidrig handelt, das Ansehen des Vereins schädigt oder den Zweck des Vereins behindert.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

(2) Die Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.

§ 5 Beitrag

(1) Jedes aktive und passive Mitglied ist zur Beitragszahlung verpflichtet.
Die Höhe des Beitrages und die Zahlungsweise werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

(2) Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung kann auf Beschluss des Vorstandes der Ausschluss erfolgen.

§ 6 Haftung

Die Mitglieder haften bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand im Namen des Vereins vornimmt, nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassierer

(2) Zu Mitgliedern des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit auf 4 Jahre gewählt.

(4) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Rechte und Pflichten der Vorstandsmitglieder sind in einer Geschäftsordnung zu regeln.

(5) Der erste Vorsitzende leitet den Verein und führt dessen Geschäfte. Bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden handelt der 2. Vorsitzende an dessen Stelle.

(6) Der Bürgermeister der Stadt Großröhrsdorf oder eine von ihm bevollmächtigte Person hat das Recht an den Vorstandssitzungen als Gast teilzunehmen.

(7) Die beiden Vorsitzenden vertreten den Verein jeweils einzeln gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten.

(8) Die Vertretungsvollmacht der beiden Vorsitzenden wird insofern beschränkt, als diejenigen Rechtshandlungen, welche den Verein zu Leistungen von mehr als 500,- verpflichten, zusätzlich vom jeweils anderen Vorsitzenden oder vom Kassierer zu unterzeichnen sind.

(9) Der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende, bereitet die Mitglieder- und Vorstandssitzungen vor und leitet diese.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder mit einer Frist von zwei Wochen eingeladen sind und mindestens drei der Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt die Entscheidung des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden.

(2) Über den Verlauf der Vorstandssitzungen sind vom Schriftführer Niederschriften anzufertigen und von ihm sowie dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 10 Mitgliederversammlungen

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen, jedoch mindestens einmal jährlich im 1. Quartal des Kalenderjahres. Sie wird vom Vorsitzenden mindestens 14 Tage vorher durch Ankündigung im Großröhrsdorfer Anzeiger oder durch persönliches Anschreiben an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies von einem Vorstandsmitglied oder von 1/3 der Vereinsmitglieder verlangt wird. Für die Durchführung gelten die Festlegungen nach (1).

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a) die Genehmigung der Bilanz und der Jahresrechnung
- b) die Entlastung des Vorstandes
- c) die Neuwahl des Vorstandes
- d) Satzungsänderungen
- e) die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
- f) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- g) die Auflösung des Vereins

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der aktiven Mitglieder erschienen sind. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter. Bei Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich.

(5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung sind vom Schriftführer Niederschriften anzufertigen und von ihm sowie dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine Stimmenmehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

(1) Vorstehende Satzung tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen ist.

(2) Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Großröhrsdorf, den 01.07.1997

(Unterschriften)